

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1552 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern**

### **b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Rainer Funke, Ina Lenke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/757 –**

#### **Sorgerecht für nichteheliche Kinder vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform regeln**

##### **A. Problem**

Seit der Kindschaftsrechtsreform, die am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, können Eltern von nichtehelichen Kindern durch die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen die gemeinsame elterliche Sorge jederzeit installieren. In seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) zur Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zudem aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2003 eine Übergangsregelung für diejenigen Eltern zu schaffen, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt haben und ein Elternteil infolge der Trennung zur Abgabe einer Sorgeerklärung nicht mehr gewillt ist. Der Antrag der Fraktion der FDP fordert die Umsetzung dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts.

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2002 (1 BvL 16/95, 1 BvL 17/95 und 1 BvL 16/97) hat das Bundesverfassungsgericht § 3 Abs. 3 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) als mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber nahe gelegt, bis zum 1. Januar 2004 eine Neuregelung zu finden.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung enthält für beide Sachverhalte entsprechende Regelungen. So soll im Bereich des Bundeskindergeldes auf die noch offenen Fälle aus den Jahren 1994 und 1995 das Obhutsprinzip ausgedehnt werden. Im Bereich des Sorgerechts wird eine Regelung für die Fälle geschaffen, in denen die Eltern keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben haben. Es ist vorgesehen, sowohl dem nichtsorgeberechtigten Vater als auch der alleinsorgeberechtigten Mutter die Möglichkeit einzuräumen, die Sorgeerklärung des verweigernden Elternteils vom Familiengericht ersetzen zu lassen, wenn dies dem Kindeswohl dient.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Zusammenstellung und Erledigterklärung des Antrags****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1552 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 15/757 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Oktober 2003

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatterin

**Ute Granold**  
Berichterstatterin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatterin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin



## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Übergangsregelung zum  
Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern  
– Drucksache 15/1552 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

*Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer  
Übergangsregelung zum Kindschaftsrechts-  
reformgesetz für nicht miteinander  
verheiratete Eltern*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Haben nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate mit dem Kind zusammengelebt haben.“

(4) Der Antrag ist erst nach Abgabe einer Sorgeerklärung des Antragstellers nach *den* §§ 1626b bis 1626d des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Im Übrigen finden die für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung geltenden Vorschriften einschließlich § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Familiengericht teilt die rechtskräftige Ersetzung nach Absatz 3 unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.“

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung  
familienrechtlicher Entscheidungen des  
Bundesverfassungsgerichts**

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Haben nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate **ohne Unterbrechung** mit dem Kind zusammengelebt haben.“

(4) Der Antrag ist erst nach Abgabe einer Sorgeerklärung des Antragstellers nach § 1626b **Abs. 1 und 3, §§ 1626c und** 1626d des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Im Übrigen finden die für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung geltenden Vorschriften einschließlich § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 2****Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 58a wie folgt gefasst:

„§ 58a  
Auskunft über Nichtabgabe und  
Nichtersetzung von Sorgeerklärungen“.

2. § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a  
Auskunft über Nichtabgabe und Nichter-  
setzung von Sorgeerklärungen

(1) Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ersetzt worden, kann die Mutter von dem nach § 87c Abs. 6 Satz 1 zuständigen Jugendamt unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes oder des Jugendlichen sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen.

(2) Zum Zwecke der Auskunftserteilung nach Absatz 1 wird bei dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt.“

3. § 87c Abs. 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf Ersuchen mit, ob eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eine Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorliegt.“

4. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch laufende Erhebungen über Sorgeerklärungen durchzuführen.“

5. In § 99 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

**Artikel 2****Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

## Entwurf

„(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist.“

6. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2005“ ersetzt.

## Artikel 3

## Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Angabe“ die Wörter „des Geburtsdatums und“ eingefügt.

(2) § 49a Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungspunkt 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche),“.

(3) In § 14 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Vormundschaftsgericht und“ die Wörter „im Bürgerlichen Gesetzbuch und Lebenspartnerschaftsgesetz“ gestrichen und nach Nummer 15 folgende Nummer 15a eingefügt:

- „15a. die Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche;“.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In § 101 Abs. 1 wird Satz 1 **wie folgt geändert:**

- a) Die Angabe „2002“ **wird** durch die Angabe „2005“ ersetzt.
- b) **Der abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:**  
„die Erhebungen nach Absatz 6a beginnend 2004.“

## Artikel 3

unverändert

## Artikel 4

## Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 20 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, statt des § 3 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des ... Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“**

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft.



## Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Ute Granold, Irmingard Schewe-Gerigk und Sibylle Laurischk

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1552 in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 15/757 hat der Deutsche Bundestag in seiner 46. Sitzung am 22. Mai 2003 in erster Lesung beraten und ebenfalls zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner 19. Sitzung am 22. Oktober 2003 beraten. Der Ausschuss hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(12) 115 anzunehmen. Den Antrag empfiehlt der Ausschuss für erledigt zu erklären, da er von der Fraktion der FDP zurückgezogen wurde.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 29. Sitzung am 22. Oktober 2003 abschließend beraten. Er hat einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung anzunehmen und den Antrag für erledigt zu erklären.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/1552, S. 7 ff. verwiesen.

#### Zur Überschrift

Die Überschrift ist infolge der Erweiterung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 4: § 20 BKGG-E) neu zu fassen. Die der Änderung zugrunde liegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 3 BKGG fordert eine Gesetzesänderung spätestens zum 1. Januar 2004. Die Entscheidung steht zudem im familienrechtlichen Kontext, so dass sich eine Verbindung mit der Einführung der Übergangsregelung in einem Gesetzesvorhaben anbietet.

#### Zur Eingangsformel

Das beabsichtigte Gesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen regeln auch das Verwaltungsverfahren der Länder.

**Zu Artikel 1** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

#### Zu Artikel 224 Abs. 3 EGBGB

In Artikel 224 Abs. 3 EGBGB sind die materiellen Voraussetzungen für die Ersetzung der verweigerten Sorgeerklärung geregelt. Um der Rechtspraxis Orientierungshilfe bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit“ zu geben, sieht Absatz 3 Satz 2 als Regelbeispiel ein Zusammenleben der Eltern mit dem Kind über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor. Der Wortlaut umfasst auch ein Zusammenleben von insgesamt sechs Monaten mit (mehreren) Unterbrechungen. In solchen Fällen kurzer Abschnitte des Zusammenlebens mit – ggf. längeren Unterbrechungen – könnte der Rückschluss auf ein „gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit“ problematisch sein. Die Regelvermutung soll daher entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf Fälle des ununterbrochenen Zusammenlebens beschränkt werden, wobei der Regelcharakter notwendige Abweichungen im Einzelfall weiterhin zulässt.

#### Zu Artikel 224 Abs. 4 EGBGB

Die ebenfalls auf einem Vorschlag des Bundesrates beruhende Änderung dient der Klarstellung. Die Herausnahme von § 1626b Abs. 2 BGB aus der Verweisungskette ist geboten, da § 1626b Abs. 2 BGB sich auf Sorgeerklärungen vor der Geburt des Kindes bezieht und somit bei vorliegender Fallkonstellation nicht einschlägig ist.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

#### Zu Nummer 6 (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

##### Zu Nummer 6 Buchstabe a

Es handelt sich um eine gliederungsbedingte Änderung. Die Änderung in Nummer 6 Buchstabe a war zuvor einziger Änderungsgegenstand in § 101 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

##### Zu Nummer 6 Buchstabe b

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 Nr. 4 und 5 die statistische Erhebung – rechtswirksamer – Sorgeerklärungen und gerichtlicher Ersetzungen vor. Die Erhebung ist u. a. Grundlage für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beobachtung der rechtstatsächlichen Entwicklung. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung in § 98 SGB VIII (Artikel 2 Nr. 4) dient der Umschreibung des Erhebungszweckes, die in § 99 SGB VIII (Artikel 2 Nr. 5) der Festlegung des Erhebungsmerkmals.

Wegen des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes zum 31. Dezember 2003 müssten die Jugendämter gemäß (dem unveränderten) § 100 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII die neu eingeführten Erhebungen erstmals bereits für das Kalenderjahr 2003 durchführen. Die Daten sind jedoch in der Jugendhilfe bisher nicht oder nur teilweise erhoben worden.

Eine nachträgliche Erhebung wäre mit einem erheblichen Kostenaufwand für die Jugendämter verbunden und zudem mit der Gefahr fehlerhafter Datenerhebung befrachtet. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates soll die Erhebung erst im Jahr 2004 beginnen, damit sich die Jugendämter rechtzeitig auf die Erhebung vorbereiten können.

#### **Zu Artikel 4** (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2002 (1 BvL 16/95, 1 BvL 17/95 und 1 BvL 16/97) hat das Bundesverfassungsgericht § 3 Abs. 3 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SPKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) als mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar für verfassungswidrig erklärt. Es hat dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, bis spätestens zum 1. Januar 2004 eine Neuregelung zu finden. Andernfalls ist auf noch nicht abgeschlossene Verfahren das bis zum 31. Dezember 1993 geltende Recht anzuwenden.

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht die Ausrichtung des Auszahlungsanspruchs am Obhutsprinzip, sondern die Unterscheidung nach Familienformen beanstandet. Letztere hat der Gesetzgeber bereits mit der Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) aufgegeben. Deshalb ist es zweckmäßig, das Obhutsprinzip auch auf die noch offenen Fälle aus den Jahren 1994 und 1995 auszudehnen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Änderung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist i. S. des Artikels 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Anwendung des Obhutsprinzips auf Länderebene würde zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen.

#### **Zu Artikel 5**

Der bisherige Artikel 4 (Inkrafttreten des Gesetzes) wird infolge Einfügung von Artikel 4 neu zu Artikel 5. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Umstellung.

Berlin, den 22. Oktober 2003

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatlerin

**Ute Granold**  
Berichterstatlerin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatlerin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatlerin



